

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 64/07 B

L 2 B 65/07 AS ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AS 1458/06 ER (SG Magdeburg)

..... ,

Beschwerdeführer und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerden des Beschwerdeführers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 8. März 2007 (L 2 SF 20/07) und des Sozialgerichts Magdeburg vom 5. Januar 2007 (S 11 AS 1458/06 ER) werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge des Antragstellers, das Ablehnungsgesuch gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, werden ebenfalls als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Magdeburg hat durch Beschluss vom 5. Januar 2007 (S 11 AS 1458/06 ER) im einstweiligen Rechtsschutz den Antrag des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegnerin zu untersagen, als alleiniger gesetzlicher Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich für die Arbeitsgemeinschaft Jobcenter Magdeburg GmbH aufzutreten sowie die bereits eingetretenen Folgen aus solch unerlaubten Handlungen zu beseitigen, abgelehnt. Über die Beschwerde hiergegen hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt (anhängig unter L 2 B 65/07 AS ER) bisher nicht entschieden. Der Beschwerdeführer wendet sich auch im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) gegen die Vertretungsbefugnis der Beschwerdegegnerin. Das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers gegen den Richter am SG Dr. Julius hat das LSG durch Beschluss vom 8. März 2007 (L 2 SF 20/07) als unzulässig verworfen. Insoweit macht der Beschwerdeführer vor dem BSG weiterhin geltend, gegen den Vorsitzende der 11. Kammer des SG Magdeburg bestehe die Besorgnis der Befangenheit. Mit Schreiben vom 27. Juni 2007, beim BSG eingegangen am 2. Juli 2007, beantragt der Antragsteller ferner, "das Ablehnungsverfahren gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen" sowie hilfsweise nach § 39 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verfahren (Schriftsatz vom 28. Juli 2007, bei dem BSG eingegangen am 13. August 2007).
- 2 Die Beschwerden des Beschwerdeführers sind unzulässig. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG vom 8. März 2007 (L 2 SF 20/07) ist nicht gegeben. Dieses ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 177 SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Eine Beschwerde an das BSG gegen den Beschluss des SG vom 5. Januar 2007 (S 11 AS 1458/06 ER) scheitert zum einen an der Rechtshängigkeit eines Rechtsmittels hiergegen bei dem LSG (§ 202 SGG iVm § 17 Abs 1 Satz 2 Zivilprozessordnung). Zum anderen steht dem Beschwerdeführer gegen einen Beschluss des SG im vorläufigen Rechtsschutz lediglich die Beschwerde an das LSG zu (§ 172 SGG).
- 3 Das Gesuch, den 2. Senat des LSG Sachsen-Anhalt abzulehnen, ist schon deshalb unzulässig, weil über eine solche Ablehnung das LSG zu entscheiden hat (§ 60 Abs 1 Satz 2 SGG). Hierauf wurde der Antragsteller bereits in den Verfahren B 7 AL 133/07 B (Beschluss vom 3. August 2007) und B 8 SO 17/07 S (Beschluss vom 8. November 2007) sowie ua in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Januar 2008 (B 14 AS 33/07 S) ausdrücklich hingewiesen.
- 4 Dem Antrag, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, kann ebenfalls nicht stattgegeben werden. Die Voraussetzungen des § 39 Abs 2 SGG sind nicht gegeben. Auch dieser Antrag war daher als unzulässig zu verwerfen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)